

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

Ehrwald/Tirol, 1959-02-05

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Bester Wolfgang, -

dankerechthehr für Uebersendung (durch Frau Herold) des ZAUBERBERG-Vertrages. Da meine Mutter die Dokumente unterschrieben hat, ist es (vielleicht ?) wenig sinnvoll, dass ich Ihnen sage, wie unüblich und ungünstig gewisse Regelungen mir vorkommen. Ich diskutiere der Reihe nach:

III

Wie völlig unüblich und äusserst ungünstig (für uns)! Noch nie haben wir einen Filmvertrag unterzeichnet, ohne dass der automatische Rückfall der Rechte uns garantiert worden wäre, für den Fall, dass der erste Drehtag nicht innerhalb der Frist von 5 Jahren läge, - der 5 Jahre, die dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages folgen.

Und noch nie hat man uns einen Vertrag vorgelegt, demzufolge wir alles, was wir etwa vom Partner innerhalb jener 5 Jahre an Zahlungen erhalten hätten retournieren müssten, wenn der Film nicht zustande käme. Meiner ganzen Erfahrung und Ueberzeugung nach müsste dieser Paragraph III also vorsehen, dass/nach Ablauf von 5 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages, die Rechte automatisch an uns zurückfallen, und dass wir in diesem Falle gehalten wären, von den empfangenen \$ 25 000 nicht mehr als 15 000 (äusserstens!) zurückzuerstatten.

VI

Die hier zum ersten Mal und dann immer wieder auftauchende Formulierung "... soweit dieser zu solcher Mitwirkung in der Lage ist", scheint mir untragbar. Das Urwesen dieses Vertrages und unser Urmotiv für seinen Abschluss liegt ja gerade in Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für den Film. Sind Sie "nicht in der Lage", diese Verantwortlichkeit zu tragen, so entfällt für uns jeder Anreiz und wir hätten in diesem Falle gar keinen Grund, das grosse Oeuvre zu einem relativ so niedrigen Preise zu veräussern. Denn während an Ihrer guten Absicht nicht zu zweifeln ist, sichern Sie sich doch juristisch totaliter, für den Fall, dass es Ihnen, aus welchen Gründen immer nicht möglich wäre oder nicht möglich schiene, den Film selbst zu produzieren.

Wie denn überhaupt dieser Vertrag von "Sicherungen" (für Sie!) nur so wimmelt, während für unsere Sicherheit - soweit mein Auge reicht - keine Sorge getragen wird. So scheint es mir, zum Beispiel, unmöglich, dass da von einem eventuellen "Weiterverkauf an Dritte" gesprochen wird, ohne dass von einer Beteiligung unsererseits an einem möglichen Mehrertrag für die Rechte die Rede wäre. Blicke es bei den Formulierungen dieses Vertrages, so wären Sie einwandfrei befugt, die Rechte für den europäischen Film für \$ 40 000 an irgendwen abzutreten, könnten besten Gewissens die \$ 15 000 Gewinn zu sich stecken und brauchten keineswegs "in der Lage" zu sein, sich weiterhin um den Film zu kümmern. Aber ja doch, - ich weiss, derlei ist Ihnen nicht zuzutrauen. Doch ist es schliesslich der Wortlaut des Vertrages, der in jedem Zweifelsfalle den Ausschlag gibt, und keineswegs versehentlich hat Herr Dr. Rothe die von mir beanstandeten Klauseln eingefügt.

Der Optionsvertrag, betreffend den Erwerb der Weltverfilmungsrechte, liegt mir, wie ich vermute, nicht zur Gänze vor. Denn die Gesamtsumme, die für die Weltverfilmungsrechte zu erlegen wäre, findet sich nirgends genannt. Unter I (Seite 2) ist ausschliesslich eine Teilzahlung von US\$ 10.000 erwähnt. Nun, ich nehme an, die Gesamtsumme sei auf irgend einem Zusatzpapier vermerkt. Aber auch hier wieder: wieso "zeitlich... unbeschränkte... Weltverfilmungsrechte"? Das ist neuerdings von einer Unüblichkeit, wie sie mir noch niemals vor Augen gekommen. Für den Fall des Erwerbs der Weltverfilmungsrechte hätte, so scheint mir mit Sicherheit, dasselbe zu gelten wie für den Erwerb der deutschen oder europäischen Co-Produktionsrechte. Hat CONTINENTAL die Option ausgeübt, so sollte sie gehalten sein, den betreffenden Film innerhalb von 5 Jahren ins Atelier gehen zu heissen. Tut sie dies nicht, so hätte ein Gutteil der von ihr als "Teilzahlung" an uns verausgabten Summe von US \$ 10.000 als an uns verfallen zu gelten. Dies und nur dies ist üblich und niemals haben wir anderslautende Verträge unterschrieben.

Re. Nachtrag ("Erklärung"):

Punkt 1. dieser Erklärung ist unannehmbar. Selbstverständlich datierend die Verträge per 22.10.1957 und nicht, wie in der "Erklärung" vorgeschlagen, per 1. Juli 1958. Trifft es doch durchaus nicht zu, dass "die endgültige Klärung hinsichtlich der copy-right-Eintragung" irgend eine Verzögerung bezüglich der Herstellungsmöglichkeiten des Films zur Folge gehabt hätte. Richtig ist vielmehr, dass Sie, lieber Wolfgang, und CONTINENTAL am 1. Juli 1958 ebenso wenig wie am 22. Oktober 1957 imstande waren, diese Produktion "anzugehen". Vorerst fehlt jede filmische Lösung und ohne eine solche lässt sich viel schwerer arbeiten als ohne eine "endgültige Klärung der copy-right-Eintragung". Beweis: seit die Klärung erfolgt ist, sind wir auch nicht einen Schritt weiter gekommen in Richtung auf die Realisation dieses (verzeihen Sie!) "Filmvorhabens".

"Vertragspunkte", so schrieben Sie mir am 18. Januar, sollten "doch eigentlich in unsere jetzigen Erörterungen nicht (mehr) hineinspielen." Juristisch mögen Sie recht haben, wenn- gleich ich nicht völlig sicher bin, ob einige der fraglichen "Vertragspunkte" überhaupt haltbar wären, wenn wir sie anstritten. Wesentlich aber ist, dass ich, die ich doch sämtliche Vorverhand- lungen und Verhandlungen mit Ihnen führte und so und so oft als Mittlerin zwischen Ihnen und meiner Mutter fungierte (dies jedesmal zu Ihren Gunsten!), dass also ich keine Kopie des Vertrages von Ihnen erhielt und in bestem Glauben meine Mutter unterzeichnen liess, was Sie nie und nimmer hätte unterzeichnen sollen.

Die von uns neulich hier erörterten Bedenken bleiben zusätzlich bestehen. Doch sind wir, wie ich Ihnen sagte, durchaus damit ein- verstanden, sowohl dass Sie sich mit Ivan Moffat beraten, ~~und wie auch,~~ *dass Sie* selbst "in aller Ruhe und mit dem Abstand eines ganzen Jahres" feststellen, wie weit (oder unweit!) wir es bis dato gebracht.

Ich überlese diesen Brief und sehe, dass ich in Absatz zwei, Seite 2, Zeile vier von unten unlogisch vorgegangen bin. Nicht, nämlich, hätte im gegebenen Falle nur "ein Gutteil" jener "Teil- zahlung" als an uns verfallen zu gelten, vielmehr hätte die ganze "Teilzahlung" (von US \$ 10.000) uns zu verbleiben. Da CONTINENTAL den sogenannten "Optionsvertrag" ohnedies völlig unentgeltlich erhielt, (eine weitere Unüblichkeit!) wäre der Kaufvertrag mit rückwirkender Kraft in einen verfallenen Optionsvertrag umzuwandeln, wenn CONTINENTAL ihre unentgeltliche Option zwar ausgeübt, den Film aber nicht innerhalb der üblichen fünf Jahre ins Atelier ge- bracht hat.

Lassen Sie mich, lieber Wolfgang, von Herzen hoffen, Sie möch- ten mir dies Schreiben nicht nur nicht verübeln (da sei Gott vor!) sondern auch einsehen, dass Dr. Rothe ein bisschen gar zu tüchtig gewesen ist. Ich habe nun schon fünf Rechteverträge überwacht und mitbestimmt (Optionsvertrag ZAUBERBERG mit Korda; Vertrag KOENIG- LICHE HOHEIT; Vertrag KRULL; Vertrag BUDDENBROOKS mit der FILMAUF- BAU und Vertrag BUDDENBROOKS mit der DEFA), aber eine Vereinbarung so ungünstiger Natur, ~~in der~~ fast ausschliesslich den Interessen des Partners und seiner Sicherheit Rechnung getragen wird, habe ich noch nie vor Augen gehabt, geschweige denn seine Unterzeichnung befürwortet.

Wollen Sie also, bitte, so freundlich sein und sich die von mir genannten Punkte nochmals durch den Kopf gehen lassen? Das *4 Wünsche Herl.* wäre ~~schon~~. Denn ein Vertragsverhältnis, mit dem die "Lizenzgeber" allen Grund haben, unzufrieden zu sein, ist kein gutes Verhältnis. Und gerade zwischen uns sollte das Verhältnis gut sein, - weit besser als dasjenige zwischen uns (Manns) und irgendwelchen Herren, der "Branche".

wohl
Adieu, - was Sie ~~mit~~ Sartre vorhaben? Und was Sie sonst so treiben? Mich erreichen Sie, wie gesagt, ab 7. Februar im Imperial. Wie lange ich freilich bleiben werde, steht noch nicht fest, und so adressieren Sie Ihre Antwort vielleicht am besten nach Kilch- berg.

Wie immer sehr herzlich und mit den schönsten Grüßen für Lally und die Buben

die Ihre:

PS. Soeben bringt eine Aeusserung wieder an mein geistiges Ohr,
die Sie neulich amTelephon getan und derzufolge so manche Formu-
lierung in dem Vertrag vom Oktober 57 auf Wünsche des Herrn
Guggenheim zurückzuführen sein~~en~~. All the better! Und umso leicht-
ter für Sie, meinem Vorschlag zur Güte nachzukommen, und einer Re-
vision des Vertrages in dem von mir demonstrierten Sinne zuzu-
stimmen.

Nochmals/freundlichst:

